

# Anerkennung und Stärkung des liechtensteinischen Trusts

## Kommentar zum Urteil des EFTA-Gerichtshofs zu E-3/13 und E-20/13 vom 9. Juli 2014



**Von Martin Gassner**  
Mag. iur. et MMag. phil.  
Dipl. Treuhandexperte  
Juristischer Mitarbeiter  
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG  
Schaan, Liechtenstein

Mit Urteil vom 9. Juli 2014 hat der EFTA-Gerichtshof ein Grundsatzurteil zur Besteuerung von von Inländern kontrollierten ausländischen Unternehmen erlassen. Dabei hat der Gerichtshof die Grenzen der nationalen Besteuerung zur Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit, wie sie mit Art. 31 iVm Art. 34 und Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) festgehalten sind, aufgezeigt.

### Einleitung

Dem Urteil vorausgegangen ist der Rechtsstreit der norwegischen Steuerbehörden mit einer wohlhabenden Familie, die ihr Vermögen in einem liechtensteinischen Trust organisiert hat.

Der Gerichtshof verneinte die Konformität mit dem EWRA. Die intendierte Doppelbesteuerung hätte indirekt zu einer Verletzung der verbrieften Grundfreiheiten geführt.

Gegenstand des Verfahrens war die nationale Besteuerung von ausländisch beherrschten Unternehmen (Controlled Foreign Companies, CFC). Untersucht wurde, ob die unterschiedliche Besteuerung von Begünstigten eines liechtensteinischen Trusts und von solchen von vergleichbaren nationalen Konstellationen mit dem EWRA konform ist. Das Gericht entschied, dass sich ein Trust auf die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens berufen kann und dass aufgrund von Auslandsberührungen keine automatische Besteuerung angezeigt, sondern jeweils der Einzelfall zu prüfen ist.

### Feststellungen des EFTA-Gerichtshofs

Im Spruch hat das Gericht festgestellt, dass ein Trust nach liechtensteinischem Recht unter der Voraussetzung, dass dessen Zweck eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit ist, die zeitlich unbegrenzt von einer festen Niederlassung aus verfolgt wird, in den Genuss der Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 1 des EWRA kommt. Bei der Besteuerung von Controlled Foreign Companies darf es zu keiner Benachteiligung von wirtschaftlich Berechtigten dieser ausländischen Vermögensmassen im Vergleich zu inländischen Rechtssubjekten kommen. Eine dadurch hervorgerufene Doppelbesteuerung verletzt die Niederlassungs- und die Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Die Doppelbesteuerung ist allerdings dann gerechtfertigt, wenn allgemeine

öffentliche Interessen, speziell die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, verletzt werden. Diesbezügliche steuerrechtliche Restriktionen sind vor allem dann angezeigt, wenn sie sich auf rein künstliche Rechtsgebilde beziehen, deren ausschliesslicher Zweck die Umgehung der Steuerpflicht ist.

### Gemeinschaftsrechtlicher Kontext der Entscheidung

Diese Rechtsprechung muss vor den Hintergrund der letzten Entwicklungen im Gesellschafts- und Steuerrecht gestellt werden, um sich deren vielschichtigen Gehalt vor Augen führen zu können. Auf der Grundlage der Grundfreiheiten im Europäischen Wirtschaftsraum kam es zu einer bedeutenden Liberalisierung im internationalen Gesellschaftsrecht, insbesondere was die internationale Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen betrifft.

Eine Reihe von Grundsatzentscheidungen – das sind vorzüglich die EuGH-Urteile zu Centros (Rs C-212/97), Überseering (Rs C-208/00) und Inspire Art (Rs C-167/01) – hat zum Paradigmenwechsel von der Sitz- zur Gründungstheorie geführt. Die Judikaturlinie zu Cartesio (Rs C-210/09) und Vale (Rs C-378/10) brachte damit in Verbindung Klarheit betreffend die Gemeinshaftswidrigkeit der Wegzugs- und Zugangsschranken als Hindernisse in der Umsetzung der Grundfreiheiten.

Mit dieser Entwicklung einhergehend haben international tätige Unternehmen damit begonnen, Strukturen zu schaffen, mit denen im legalen Rahmen eine wirtschaftlich ansprechende Optimierung der Steuerlast betrieben werden konnte. Vermehrt wurden Sitze und Erträge in Niedrigsteuerländer verschoben, um Kapital- und Kapitalertragssteuern zu sparen. Bekannt geworden sind diese Strategien unter dem

Begriff der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnverschiebung, englisch Base Erosion and Profit Shifting (BEPS). Vor allem ausgeklügelte Holdingstrukturen ermöglichen es, attraktive Steuervermeidungsstrategien zu realisieren. Gewinne können leicht mittels Zinsen, Lizenzgebühren oder konzerninternen Verrechnungspreisen in Länder mit einer tiefen Besteuerung verschoben werden.

Diesem Vorgehen haben sich wiederum die Gerichte entgegengestellt. Richtungsweisend und vielbeachtet ist das Urteil des EuGH zu Cadbury Schweppes (C-196/04). Rein künstliche Briefkastenkonstruktionen, die keine betriebswirtschaftliche Rechtfertigung haben und deren Zweck einzig das Erzielen von Steuervorteilen ist, können von den Mitgliedsstaaten unterbunden werden.

Die nationalen Rechtsordnungen erlassen zu diesem Zweck vermehrt steuerrechtliche Bestimmungen, die ausländisch beherrschte Unternehmen erfassen. Durch diese CFC-Steuer-gesetzgebung, auch Hinzurechnungsbesteuerung, wird das Zwischenschalten von Gesellschaften in Niedrigsteu-rländern unattraktiv gemacht. Prominentes Beispiel dafür ist das Gesetz über die Besteuerung von Auslandsbeziehungen (Aussensteuergesetz) in Deutschland.

Diese an Gemeinschaftswidrigkeit grenzende Tendenz hat der EFTA-Gerichtshof nun klar in die Schranken gewiesen. In eingehender Ausein-ander-setzung vor allem mit dem Urteil zu Cadbury Schweppes hat das Gericht aufgezeigt, dass ein Trust nach liechtensteinischem Recht EWRA-konform ist.

### **Der Trust im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht**

Liechtenstein ist die erste und bis anhin einzige Rechtsordnung Kontinentaleuropas, die das ursprünglich aus Grossbritannien stammenden Rechtsinstitut des Trusts in seine Rechtsordnung aufgenommen hat. Abgesehen von der ursprünglichen Vorlage haben Elemente des deutschen Salmannenrechts Eingang in den Legiferierungsprozess gefunden. Der Trust in dieser Ausgestaltung unterscheidet sich we-

sentlich von fiduziarischen Treuhandverhältnissen, wie sie in jenen Ländern existieren, die rechtsvergleichend dem römischen Rechtskreis zuzuordnen sind.

Die Bestimmungen zur Treuhänderschaft, dem Trust, finden sich unter den Art. 897–932 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR, LGBl. 1926 Nr. 4). Treuhänder (Trustee oder Salmann) im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Einzelperson, Firma oder Verbandsperson, welcher ein anderer (der Treugeber) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht (Treugut), welcher Art auch immer, mit der Verpflichtung zuwendet, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zugunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigte) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden (Art. 897 PGR). Das hauptsächliche Einsatzgebiet von Trusts erstreckt sich von der Vermögensstrukturierung über die Nachfolgeplanung inter vivos bis hin zur Asset Protection.

### **Vorzüge für Liechtenstein aus dem Urteil**

Mit diesem Urteil steht für den Europäischen Wirtschaftsraum gerichtlich entschieden fest, dass Trusts nach dem liechtensteinischen Gesellschaftsrecht ebenbürtig mit juristischen Personen von der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit profitieren können. Die nationale Besteuerung von länderübergreifenden Rechtskonstruktionen darf für diese Trusts nicht diskriminierend und gemeinschaftsrechtswidrig sein.

Das Gericht hat eine klare Grenze gezogen und von rein künstlichen steuerlichen Gestaltungen jene unterschieden, die als kontrollierte Sondervermögen eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Damit hat es eine klare Entscheidung betreffend die Mindest- bzw. Substanzerfordernisse getroffen, denen ein Trust mit Verwaltungssitz in Liechtenstein und Entfaltung internationaler wirtschaftlicher Tätigkeit nachzukommen hat.

Durch dieses Urteil hat das liechtensteinische Salmannenrecht seine internationale Anerkennung betreffend eine nachhaltige Stärkung erfahren.

Für die Marktteilnehmer an der Trust-jurisdiktion Liechtenstein resultiert daraus die nötige Rechts- und Planungssicherheit. Die Anbieter von Trusts und deren Kunden nehmen das Judikat als klares Statement zur Kenntnis, an dem sich alle orientieren können, um berechenbare Strukturen aufzubauen.

### **Tatsächliche steuerliche Vorteile eines Trusts in Liechtenstein**

Gemäss Art. 65 SteG unterliegen Trusts als Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, ausschliesslich der Mindestertragsbesteuerung gemäss Art. 62 SteG. Die Mindestertragsbesteuerung beträgt lediglich 1'200 Franken, umgerechnet ca. 990 Euro und wird im Voraus entrichtet. Da Trusts nicht veranlagt werden, wird der effektive Verwaltungsaufwand gering gehalten.

Speziell hervorgehoben werden darf die Steuerfreiheit von Anlagefonds in der Form von Trusts. Erträge solcher Fonds sind gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. g SteG steuerfrei. Um eine Ungleichbehandlung gegenüber Anlagegesellschaften zu vermeiden, sind Anlagefonds in der Form von Trusts sogar von der Mindestertragssteuer befreit.

Liechtenstein kennt keine Hinzurechnungsbesteuerung in Form von steuerlichen Regelungen, die ausländisch kontrollierte Vermögensmassen erfassen. Das Land schliesst sich ohne Vorbehalt dem Prinzip des fairen Steuerwettbewerbs nach den internationalen Abkommen an.

### **Abschliessende Würdigung**

Trusts unterliegen in Liechtenstein einem vorzüglichen Steuerregime. Gemessen an der steuerlichen Belastung im internationalen Umfeld bieten sie sich als willkommene Alternative an.

Unter den vom Gericht festgesetzten Prämissen kann mittels eines Trusts optimal auf die Kundenwünsche betreffend Vermögensstrukturierung und Nachlassplanung eingegangen sowie effektiv Asset Protection betrieben werden.

*[martin.gassner@ospelt-law.li](mailto:martin.gassner@ospelt-law.li)  
[www.ospelt-law.li](http://www.ospelt-law.li)*